



## **Sportordnung der Sparte Tanzen im Betriebssportverband Kiel e.V.**

verabschiedet vom Hauptausschuss am 27. Nov. 2012

### **§ 1 Allgemeines**

- 1.1 Die Sparte Tanzen dient dem Zweck der körperlichen Ertüchtigung. Das Tanzen wird nach den Richtlinien des Deutschen Tanzsportverbandes ausgeübt.
- 1.2 Mitglieder der Sparte Tanzen sind diejenigen, die im Besitz eines gültigen Sportpasses sind. Sie können auf dem Meldebogen ihrer jeweiligen Betriebssportgemeinschaft (BSG) verzeichnet sein oder sich – wenn sie keiner BSG angehören – auch als Einzelmitglieder anmelden.
- 1.3 Die BSG'en haben spätestens zum 01.01. eines jeden Jahres einen neuen Meldebogen beim Verband abzugeben.
- 1.4 In der Sparte „Tanzen“ wird in erster Linie Freizeitsport betrieben. Wettbewerbe sind nicht vorgesehen. Eine Zugehörigkeit zu einer BSG ist daher nicht erforderlich und für den Trainingsbetrieb unbedeutend.
- 1.5 Jedes Mitglied der Sparte ist verpflichtet, die Regelungen der Satzung des BSV Kiel sowie dieser Sportordnung einzuhalten und insbesondere die Anweisungen und Entscheidungen der Spartenleitung zu beachten und ihnen Folge zu leisten.

### **§ 2 Beitrag**

- 2.1 Der Beitrag wird vom BSV Kiel nur einmal im Jahr im voraus den BSG'en und Einzelmitgliedern gem. Anmeldung in Rechnung gestellt. Der Betrag kann viertel-, halb- bzw. jährlich (per Einzugsermächtigung) entrichtet werden.
- 2.2 Die Spartenleiter der BSG'en sind für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldebögen sowie für die ordnungsgemäße Überweisung der Mitgliederbeiträge an den BSV Kiel verantwortlich. Bei Einzelmitgliedern liegt die Verantwortlichkeit beim Mitglied selbst.
- 2.3 Austritte aus der Sparte Tanzen sind den BSV Kiel schriftlich mitzuteilen, sie sind nur zum jeweiligen Quartalsende mit einer Frist von 30 Tagen möglich. Überzahlter Beitrag kann quartalsweise unter Angabe der Kontoverbindung erstattet werden. Eine Bestätigung der Kündigung erfolgt nicht.

### **§ 3 Voraussetzung für die Teilnahme am Tanzsportbetrieb des BSV Kiel**

- 3.1 Jeder, der am Tanzsportbetrieb des BSV Kiel teilnimmt, muss in Besitz eines gültigen Sportpasses mit Sichtvermerk für das laufende Jahr sein. Übungsleiter und Spartenleitung führen ggf. Kontrollen durch und müssen Teilnehmer ohne gültigen Sichtvermerk vom Trainingsbetrieb ausschließen.
- 3.2 Jeder Teilnehmer am Tanzsport muss sich außerdem für die Sparte „Tanzen“ angemeldet und den entsprechenden spartenbezogenen Beitrag entrichtet haben.
- 3.3 Hat der Teilnehmer bereits einen Sichtvermerk über eine andere Sparte des BSV Kiel erhalten, ist dieser Sportpass auch für die Tanzsparte gültig, befreit allerdings nicht vom Eintrag in die Spartenliste „Tanzen“ und den spartenbezogenen Beiträgen.

### **§ 4 Spartenausschuss**

- 4.1 Der Spartenausschuss setzt sich gem. Satzung aus dem Spartenleiter und dessen Stellvertreter(n) zusammen.
- 4.2 Die Gruppensprecher (gem. § 7 dieser Sportordnung) gehören ohne Stimmrecht zum Spartenausschuss. Sie sind unterstützend und beratend tätig und werden von den jeweiligen Gruppen gewählt. Der Gruppensprecher kann sich bei der Teilnahme an den Spartenausschusssitzungen von seinem Stellvertreter oder einem anderen Gruppenteilnehmer (nicht jedoch dem Übungsleiter der Gruppe) vertreten lassen.
- 4.3 Der Spartenleiter kann nach Bedarf bis zu 2 weitere Spartenmitglieder für besondere Aufgaben in den Spartenausschuss berufen. Diese sind bei Ausschusssitzungen den Gruppensprechern gleichgestellt (Ausnahme siehe § 4.5). Eine Wahl erfolgt nicht, die Ernennung (und Abberufung) erfolgt durch den Spartenleiter in Absprache mit seinem Stellvertreter und den übrigen Ausschussmitgliedern.
- 4.4 Dem Spartenausschuss obliegt die Abwicklung und Beaufsichtigung des Sportbetriebes. Er ist in Abstimmung mit dem Vorstand und dem Hauptausschuss für die spartenbezogene Sportordnung verantwortlich.
- 4.5 Der Spartenausschuss kann bei Streitigkeiten innerhalb der Sparte entscheiden, ebenso bei Protesten oder Verstößen gegen die Sportordnung. Gegen diese Entscheidung kann Berufung eingelegt werden beim Verbandsgericht (§ 14.3 der Satzung).
- 4.6 Der Spartenausschuss wird von der Spartenleitung bei Bedarf und in unregelmäßigen Abständen, jedoch möglichst 1 x jährlich zur Spartenversammlung einberufen. Die Einladung soll möglichst mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen, eine Einladung über Telefon (auch Anrufbeantworter) oder e-Mail ist ausreichend, eine Einladung per Post ist nicht zwingend erforderlich.

## **§ 5 Spartenversammlungen**

- 5.1 Die Spartenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Termin wird mindestens 3 Wochen vor der Versammlung bekannt gegeben. Die Einladung richtet sich an alle Mitglieder der Sparte und gilt als erfolgt, wenn mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin an zu Trainingszeiten leicht zugänglichen und gut sichtbaren Stellen Aushänge platziert werden und außerdem jede Gruppe über die Person des Gruppensprechers oder dessen Stellvertreter informiert wurde.  
Eine e-Mail gilt ausdrücklich als zulässiger Kommunikationsweg.  
Der Vorstand ist spätestens gleichzeitig mit den Spartenmitgliedern zu informieren.  
Die genannten Fristen gelten ausdrücklich auch für außerordentliche Spartenversammlungen.
- 5.2 Auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Dritteln aller (nicht nur der anwesenden!) Gruppensprecher (oder Stellvertreter, aber nur eine Stimme je Gruppe) ist die Spartenleitung verpflichtet, eine außerordentliche Spartenversammlung einzuberufen. Diese hat spätestens 8 Wochen nach Vorlage des Begehrens stattzufinden. In der Einladung muss der von den Gruppensprechern in ihrem Begehren schriftlich anzugebende Grund für die außerordentliche Versammlung enthalten sein.
- 5.3 Unabhängig davon kann die Spartenleitung nach eigenem Ermessen jederzeit eine außerordentliche Spartenversammlung einberufen, wenn sie es für erforderlich hält.
- 5.4 Die Spartenversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, in jedem Fall beschlussfähig.
- 5.5 Über die Spartenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

## **§ 6 Spartenleitung**

- 6.1 Spartenleiter und Stellvertreter werden auf der Spartenversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Beide sollten nicht im selben Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 6.2 Die Spartenleitung ist für die Organisation der Sparte verantwortlich; dazu gehört z.B. Einberufung von Spartenversammlungen und Spartenausschusssitzungen, Vergleichen der Anwesenheitslisten mit den Meldebögen nach dem letzten Übungsabend eines Monats (mindestens jedoch zum Quartalsende), die Gruppeneinteilung, damit die Gruppen ausreichend stark sind. Dieses ist mit den Übungsleitern abzusprechen. Ferner die Kontrolle der Sportpässe auf Gültigkeit (Jahresstempel).
- 6.3 Ein vorzeitiges Ende der Amtszeit des Spartenleiters oder eines stellvertretenden Spartenleiters kann durch Rücktritt herbeigeführt werden, oder durch eine Abwahl auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Spartenversammlung. Hierfür ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.  
Eine vorzeitige Abwahl (mit damit verbundener Neuwahl) kann nur erfolgen, wenn dieser Tagesordnungspunkt bereits auf der Einladung zur Spartenversammlung ausdrücklich vermerkt wurde. Dieser Tagesordnungspunkt kann nach ergangener Einladung auch durch Mehrheitsbeschluss nicht mehr nachträglich auf die Tagesordnung gebracht werden.

## § 7 Gruppensprecher

- 7.1 Jede Gruppe ist verpflichtet, aus dem Teilnehmerkreis einen Gruppensprecher zu benennen. Die Benennung eines Stellvertreters ist zumindest wünschenswert, möglichst aus einem anderen Tanzpaar.
- 7.2 Die Gruppensprecher sind neben den Übungsleitern Ansprechpartner für Spartenleitung und Vorstand bei der Kommunikation mit der Gruppe. Ebenso sollen sie auf dem umgekehrten Wege Ansprechpartner sein bei Anliegen der Gruppe und diese dann an Übungsleiter, Spartenleitung oder Vorstand weitergeben. In ihren Aufgabenbereich fällt das Erstellen und Pflegen einer Telefon- und e-Mail-Liste der Gruppenmitglieder. Diese Liste ist der Spartenleitung mindestens 1 x jährlich in aktualisierter Form zu übermitteln und ausdrücklich nur für vereinsinterne Zwecke bestimmt. Außerdem kann der Gruppensprecher den Übungsleiter bei der Führung der Anwesenheitsliste unterstützen. Verantwortlich für die Anwesenheitsliste ist jedoch der Übungsleiter.
- 7.3 Sofern besondere Gründe es erfordern, ist der Spartenleiter nach Rücksprache mit dem Vorstand des BSV Kiel befugt, die Gruppensprecher abzusetzen und neue wählen zu lassen.

## § 8 Anwesenheitslisten

Bei allen Veranstaltungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen und am Ende des laufenden Monats der Spartenleitung zu übermitteln. Diese Listen gelten als Nachweise sowohl gegenüber der Versicherung als auch als Tätigkeitsnachweise für die Übungsleiter, müssen also gewissenhaft geführt werden. Auf dieser Liste sind zu vermerken: Name, Vorname und Sportpassnummer der Mitglieder.

Die Mitglieder tragen ihre Anwesenheit selbst ein; die Überwachung der korrekten Führung ggf. von der Spartenleitung vorbereiteter Liste fällt in den Verantwortungsbereich des jeweiligen Übungsleiters.

## § 9 Übungsleiter

- 9.1 Übungsleiter sind immer auch Angehörige der Sparte und deswegen im Stimmrecht den Spartenmitgliedern gleichgestellt. Damit sind sie aber auch an die Satzung und an die Sportordnung der Sparte gebunden.
- 9.2 Neben der Unterrichtstätigkeit sollen die Übungsleiter der Spartenleitung bei organisatorischen Abläufen zurarbeiten. **Art und Umfang dieser Zuarbeit wird vom Spartenausschuss in einem besonderen „Organisationsleitfaden für Übungsleiter der Sparte Tanzen im Betriebssportverband Kiel e.V.“ schriftlich festgelegt.** Die darin beschriebenen Abläufe sind im Interesse einer reibungslosen Abwicklung von allen Beteiligten strikt einzuhalten.